

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N^o 148.

Dienstag den 27. Mai.

1856.

Bekanntmachung.

Ueber einzelne Führer der dem Fiacrevereine nicht angehörigen, auf den beiden öffentlichen Stationsplätzen vor dem Halle'schen Pfortchen am Backammergebäude und vor dem Petersthore aufgestellten einspännigen Lohnwagen sind wiederholte und nicht unbegründete Klagen bei uns angebracht worden. Um für künftig gleichen Unzuträglichkeiten zu begegnen, haben wir beschloffen, auch diese Lohnwagen unter besondere Controlevorschriften zu stellen und verordnen demgemäß Folgendes:

- 1) Wer mit seinem einspännigen Kutschwagen auf dem einen oder dem andern der beiden nurgedachten Stationsplätze auffahren will, hat dazu bei uns die Erlaubniß nachzusuchen und dabei zugleich nachzuweisen, daß sein Geschirr — Wagen und Pferd — in gutem Zustande sich befindet.
- 2) Diese Erlaubniß wird nur unter folgenden Bedingungen erteilt:
 - a) alle Führer in der Stadt und im Fiacerayon sind unweigerlich gegen die Fiacretare auszuführen;
 - b) diese Taxe ist in jedem Wagen auf eine dem Fahrgaste leicht sichtbare Weise zu befestigen;
 - c) jeder Wagen ist mit einem von uns zu bestimmenden Buchstaben in einem Schilde auf weißem Grunde an den Thüren und auf der Rückseite zu versehen.
- 3) Wer diesen letztgedachten beiden Bestimmungen nicht entspricht, dessenungeachtet aber auf einem der genannten beiden Stationsplätze auffährt, wird mit seinem Wagen von demselben gewiesen und im Wiederholungsfalle mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.
- 4) Jede Zuwiderhandlung gegen die Taxe wird mit einer Geldstrafe von Einem bis Fünf Thaler bez. mit entsprechender Gefängnißstrafe geahndet. Jeder Dienstherr hat seine Leute wegen denselben zuerkannter Geldstrafe zu vertreten.
- 5) Bei wiederholten Contraventionen kann die erteilte Erlaubniß zum Auffahren auf den öffentlichen Stationsplätzen wieder zurückgezogen werden.
- 6) Führer außerhalb des Fiacerayons sind keiner Taxe unterstellt, vielmehr ist das Fuhrlohn dafür freier Verrechnung vorbehalten.
- 7) Diese Bestimmungen leiden auf Zweispänner keine Anwendung und bewendet es wegen dieser bei den bisherigen Vorschriften.

Vorstehende Verordnung tritt mit **dem 7. Juni d. J.** in Kraft und werden daher alle Inhaber einspänniger Lohnwagen, welche mit denselben vom nurgedachten Tage ab auf den vorbezeichneten öffentlichen Stationsplätzen auffahren wollen, veranlaßt, sich rechtzeitig bei uns wegen der dazu einzuholenden Erlaubniß anzumelden und sich weiterer Weisung zu gewärtigen.

Das Publicum aber fordern wir auf, uns in der Aufrechterhaltung obiger Vorschriften durch Anzeige der etwa vorkommenden Zuwiderhandlungen zu unterstützen.

Sowohl unsere Aufsichtsbeamten, als auch die des Polizeiamts sind von uns und bez. von Letzterem angewiesen, alles auf öffentlichen Stationsplätzen haltende Lohnfuhrwerk zu überwachen und Anzeigen wegen verhängener Contraventionen anzunehmen und sofort Behufs deren Bestrafung zu unserer Kenntniß zu bringen.

Leipzig, den 20. Mai 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.
K. v. H.

Bekanntmachung.

Die unentgeltliche Einimpfung der Schuppocken wird auch in diesem Jahre allen unbemittelten Personen jeden Alters, welche in hiesiger Stadt und deren Weichbild, so wie in den unter die Jurisdiction unseres Landgerichts und des Königlich-kreisamtes hier gehörigen Ortschaften wohnen, hlermit angeboten.

Dieselbe soll von und mit **dem 7. Mai d. J.** an während eines Zeitraums von acht Wochen, und zwar in jeder Woche **Mittwochs, Nachmittags von 3 Uhr an** im großen Saale der alten Waage am Markte hier stattfinden.

Leipzig, am 26. April 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.
K. v. H.

S. Richter.

Erneuerte Bitte für Schöned und Leuzenfeld.

Mit größtem Danke erkennen wir die Bereitwilligkeit an, mit welcher unserem Hilferufe für Schöned und Leuzenfeld entsprochen worden ist. Die bis mit gestern eingegangenen Beiträge setzten uns in den Stand, 650 Thlr. und 9 Colli Effecten an die Königl. Kreis-Direction einzusenden. Wir hoffen aber, wie bisher, so auch ferner für unsere